

Landkreis Celle



Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hellern bei Wietze“ (NSG-LÜ 309) in der Gemeinde Wietze, Landkreis Celle vom 29.10.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hellern bei Wietze“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Aller-Talsandebene“ im „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich im Landkreis Celle, in der Gemeinde Wietze ca. drei Kilometer südwestlich des Ortsteils Wieckenberg.
Das NSG „Hellern bei Wietze“ ist ein Laubwaldgebiet in einer Fließgewässerniederung mit vorherrschend Eichen-Mischwald und Buchenanteilen. Das Gebiet ist geprägt von überwiegend strukturreichen Altholz- und Baumholzbeständen mit viel Totholz und Baumhöhlen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wietze und dem Landkreis Celle - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 300 „Hellern bei Wietze“ (DE 3324-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 66 ha.



§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung von altem bodensaurem Buchen- und Eichenmischwald sowie von feuchtem Eichen- und Hainbuchenwald in der Wietzeniederung einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen,
 2. die Reduzierung des Anteils standortfremder Nadelgehölze und langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 3. den Schutz des Naturschutzgebietes vor weiteren Grundwasserabsenkungen sowie den Erhalt und die Wiederherstellung einer atypischen Grundwassersituation,
 4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, wie Fledermäuse und Vögel, insbesondere des Klein- und Grünspechtes, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 5. die Erhaltung und Entwicklung der Wietze und ihrer Aue als naturnahes Fließgewässer sowie als Jagdrevier und barrierefreien sowie deckungsreichen Wanderkorridor des Fischotters,
 6. die Erhaltung von extensiv genutzten und die Entwicklung von ungenutzten Gewässerstrandstreifen zur Vermeidung von belastenden Sediment- und Stoffeinträgen und
 7. den Erhalt und die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen gem. Abs. 3 der NSG-Verordnung.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Hellern bei Wietze“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere

der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

1. **9110 Hainsimsen Buchenwälder und 9120 Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme**, mit ihren charakteristischen Arten als naturnahe, strukturreiche Bestände auf basenarmen Standorten mit naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur, die möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur umfassen, mit Dominanz der Rotbuche und weiteren lebensraumtypischen Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche oder Eberesche, zahlreichem Vorkommen von alten und jungen Stechpalmen, mit einem hohem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz,
2. **9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder**, mit ihren charakteristischen Arten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur, die alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur umfassen und eine zwei- bis mehrschichtige Baumschicht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie Esche



- oder Feld-Ahorn aufweisen, mit einem hohem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz,
3. **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**, mit ihren charakteristischen Arten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur, die alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur umfassen, mit Dominanz von Stiel- oder Trauben-Eiche in der Baumschicht, mit einem hohem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint oder an Schleppleinen laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. Luftfahrzeuge aller Art oder Drachen in einer Höhe von unter 150 m im NSG zu betreiben,
 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden oder offenes Feuer zu unterhalten,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 9. Pflanzen oder Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
 10. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 11. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können,
 12. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen im NSG durchzuführen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG sind zu beachten.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des



§ 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung der genannten Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde oder mit dessen vorheriger Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach Anzeige mindestens zehn Werkzeuge vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde,
3. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
4. das Betreiben von Luftfahrzeugen aller Art in einer Höhe von unter 150 m im NSG mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
5. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und ausschließlich mit milieugepasstem Material erfolgt; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
6. der Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugepasstem Material,
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an der Wietze unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
8. das Befahren der Wietze mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen ohne das Anlanden an Ufern oder das Ein- oder Aussetzen von Wasserfahrzeugen,
9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurden,
10. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte; die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten durch andere bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **keinen** der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9110, 9120, 9160 oder 9190 (siehe Anlage 2) darstellen, soweit

1. Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgen,
2. Holzeinschlag und Pflege ohne die Nutzung erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgen,



3. ein Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen als Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach Anzeige einen Monat vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
 4. kein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald erfolgt,
 5. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 6. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 7. Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **einen der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9110, 9120, 9160 oder 9190** (siehe Anlage 2) darstellen,
1. soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; zu Zwecken der Verjüngung ist die Schaffung zusammenhängender Blößen bis 1 ha mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde möglich,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten oder in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben, eine Abweichung bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt, artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) ein Holzeinschlag und Pflege ohne die Nutzung erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt,
 - j) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 2. zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen der wertbestimmenden Lebensraumtypen **9160 und**



- 9190** (siehe Anlage 2) aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder - falls derzeit nicht vorhanden - entwickelt wird, als Altholz gelten Bäume; die regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen, bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren,
 - bb) anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben hiervon unberührt,
 - cc) anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung auf den Flächen der Lebensraumtypen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, angepflanzt oder gesät werden,
3. zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen der wertbestimmenden Lebensraumtypen **9110 und 9120** (siehe Anlage 2) aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt; als Altholz gelten Bäume, die regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen, bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren,
 - bb) anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Die Maßnahmen nach Abs. 3 Nrn. 3 und 6 sowie Abs. 4 Nrn. 1 a) und f) bis h) sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde oder mit dessen vorheriger Zustimmung erstellt



worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art sind dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen. Der Einsatz von Jagdhunden ohne Leine ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd freigestellt.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach Maßgabe des Nds. Fischereigesetzes und der Nds. Binnenfischereiordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade sowie
 2. der Einsatz von Fanggeräten und Fangmitteln, die eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers oder tauchender Vogelarten ausschließen, ist erlaubt,
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne bauliche Anlagen.
- (8) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser



Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten erfolgen zusätzlich die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage eines mit dem Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit dem Erlass zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach



§ 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 02.11.2018
Landkreis Celle – Der Landrat
Az.: 66/N 332-320 LÜ 309

gez. Wiswe L. S.

Hinweis: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 69 vom 06.11.2018 (S. 430-438)